Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3466

10. 01. 96

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit Resolution 1022 (1995) beschlossenen Sanktionssuspendierung gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien für den Kapital- und Zahlungsverkehr.
- Hinweis auf die wegen der Sanktionssuspendierung für den Waren- und Dienstleistungsverkehr erlassene Verordnung (EG) Nr. 2815/95.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Januar 1996 – 031 (412) – 651 09 – Au 185/96 – gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Verkündet am 22. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 241.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 5, 27 Abs. 1 Satz 1, § 2 und § 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1995 (BAnz. S. 12253), wird wie folgt geändert:

1. § 69h Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Die Beschränkungen gelten ab dem 22. November 1995 nicht mehr, soweit und solange sie durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates vom 4. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgesetzt werden."

2. In § 69i wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Die Beschränkungen gelten ab dem 22. November 1995 nicht mehr, soweit und solange sie durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates vom 4. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgesetzt werden."

3. In § 69k wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Beschränkungen gelten ab dem 22. November 1995 nicht mehr, soweit und solange der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch seine Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995 die von ihm beschlossenen Maßnahmen ausgesetzt hat. Von der Aussetzung nicht berührt werden Verfügungsbeschränkungen aus anderen Gründen, insbesondere wegen gerichtlicher Entscheidung, vertraglicher Vereinbarung oder Eröffnung eines Konkursverfahrens."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 22. November 1995 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1022 vom 22. November 1995 die sofortige Suspendierung der gegen die Bundesrepublik Jugoslawien mit Resolution 757 (1992), 787 (1992), 820 (1993), 942 (1994), 943 (1994), 988 (1995), 992 (1995), 1003 (1995) und 1015 (1995) verhängten oder bestätigten Maßnahmen beschlossen (§ 1 S/RES 1022). Beschlossen wurde auch die Suspendierung von Beschränkungen für jugoslawisches Vermögen, wobei Verfügungsbeschränkungen aus anderen Gründen, insbesondere wegen gerichtlicher Entscheidung, vertraglicher Vereinbarung oder Eröffnung eines Konkursverfahrens unberührt bleiben (§ 5 S/RES 1022). Nicht aufgehoben wurden die gegen die bosnischen Serben verhängten Beschränkungen (§ 2 S/RES 1022). Weiter gilt das Verbot der Erfüllung jugoslawischer Ansprüche, die aus den nunmehr aufgehobenen Sanktionen herrühren (§ 7 S/RES 1022). Werden die mit der Resolution 1022 festgelegten Pflichten zur Umsetzung des Friedensabkommens verletzt, führt dies zur automatischen Wiedereinsetzung der Sanktionen.

Die zur Sanktionssuspendierung erlassene Verordnung (EG) Nr. 2815/95 sieht die Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vor. Für die Dauer der Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 können die Mitgliedstaaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen alle Vermögenswerte freigeben, die aufgrund der genannten Verordnung beschlagnahmt worden waren; Vermögen, das Gegenstand von Forderungen, Pfandrechten, gerichtlichen Entscheidungen oder dinglichen Belastungen ist oder einer natürlichen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Rechtsträger gehört, welche nach den Vorschriften oder den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung des betreffenden Mitgliedstaates für zahlungsunfähig erklärt wurden oder als zahlungsunfähig gelten, bleibt jedoch solange beschlagnahmt, bis es nach den einschlägigen Rechtsvorschriften freigegeben wird. Hinsichtlich der Gebiete der Republik Bosnien-Herzegowina, die von Einheiten der bosnischen Serben kontrolliert werden, gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 weiter. Die Verordnung (EG) Nr. 2472/94 wird aufgehoben. Weiter gilt die Verordnung (EG) Nr. 1733/94.

Die Resolution 1022 stützt sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Die Resolution ist daher für alle Staaten bindend. Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung ihre entsprechenden Verpflichtungen um. Soweit die Umsetzung bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates vom 4. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) erfolgt ist, hat die Regelung deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht setzt.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der Verordnung sind die §§ 5, 27 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind aufgrund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Die Suspendierung der Beschränkungen führt zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die preislichen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Der Absatz weist auf die Suspendierung von Beschränkungen durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates hin. Der Absatz wird hierfür im Hinblick auf die jetzt geltende Verordnung geändert.

Nummer 2

Der Absatz weist auf die Suspendierung der Beschränkungen durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates hin. Die Ergänzung erfolgt aus rechtstechnischen Gründen.

Nummer 3

Die bisher in § 69k AWV geregelten Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs müssen entsprechend der Resolution 1022 des VN-Sicherheitsrates suspendiert werden. Der Wortlaut des Absatzes gibt § 5 der Resolution 1022 möglichst inhaltsgenau wieder. Durch Satz 2 des Absatzes erfolgt ein Hinweis auf unabhängig von den suspendierten Sanktionen bestehende Verfügungsbeschränkungen. Durch diesen Satz wird folglich eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Prüfung von Verfügungsberechtigungen bewirkt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die Suspendierung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 22. November 1995 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wurde, wird die Verordnung rückwirkend zum 22. November 1995 in Kraft gesetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333